



ENTWURF

Aufstellung des Dorferneuerungsprogramms Nordrhein-Westfalen 2018

1. Allgemein

1.1 Rahmenbedingungen 2018

Die ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen mit ihren zahlreichen Dörfern und dörflich geprägten Kommunen sind Lebens- und Wirtschaftsräume für nahezu die Hälfte der Einwohner des Landes.

Obwohl im EU-Vergleich auf nationaler Ebene und innerhalb von Nordrhein-Westfalen relativ gute Entwicklungsdaten mit hoher Lebensqualität und geringer Arbeitslosigkeit zu messen sind, zeichnen sich kritische Trends ab, die die Gemeinden und Regionen vor Herausforderungen stellen werden. Die nach der Neuressortierung der Landesregierung dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zugewiesenen Mittel der Dorferneuerung haben das Ziel, im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze die ländlichen Räume in ihren dörflichen bzw. ortsteilspezifischen Siedlungsstrukturen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und zu entwickeln.

Hierfür stellen Bund und Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarwirtschaft und Küstenschutz voraussichtlich 12,25 Mio. € zur Verfügung.

1.2 Verpflichtungsrahmen

Für die Dorferneuerung stehen voraussichtlich 12,25 Mio. Euro im Jahre 2018 zur Verfügung. Der Verpflichtungsrahmen wird nachgereicht, sobald der Entwurf des Bundeshaushalts vorgelegt wird.

2. Eckpunkte 2018

Der Einplanungsvorschlag ist in erster Linie auf Maßnahmen zu richten, die die Nutzungsvielfalt, das Erscheinungsbild, die Identität und das Gemeinschaftsleben in den Dörfern des Landes stärken. Dabei sind die öffentlich zugänglichen Räume in Gebäuden oder auf Plätzen von zentraler Bedeutung.

Zu den Gebäuden gehören Gemeinbedarfseinrichtungen wie Begegnungsstätten, Nachbarschaftstreffs und Dorfgemeinschaftshäuser, die das Treffen, den sozialen Austausch, das Gemeinschaftserlebnis und den Aufenthalt in Gesellschaft ermöglichen. Vorrangig sollen Einrichtungen gefördert werden, die in ehrenamtlicher Trägerschaft betrieben werden.

Vorhaben zur Um- und Neugestaltung des öffentlichen Raumes können ebenfalls im Programm 2018 beantragt werden. Es geht vor allen Dingen um Dorfplätze als zentrale Orte der Dorferneuerung, des Austauschs der Bewohnerinnen und Bewohner aller Generationen, der Veranstaltung von Märkten zur Versorgung der Bevölkerung und von örtlichen Feierlichkeiten.

Private Baumaßnahmen, die das dörfliche Erscheinungsbild erhalten und verbessern können ebenso gefördert werden wie städtebaulich verträgliche Abbruchmaßnahmen, die den Gemeinden dort, wo bauliche Missstände das Ortsbild beeinträchtigen, neue Entwicklungschancen in den Dorfkernen ermöglichen.

Wünschenswert ist eine Kombination von investiven und investitionsbegleitenden Maßnahmen. Machbarkeit und zügige Umsetzung des Projekts innerhalb des Förderrahmens sind wesentliche Fördervoraussetzungen.

Bestehende integrierte Entwicklungskonzepte (z. B. IKEKs) können weiterhin als Fördergrundlage dienen. Sie sind jedoch künftig keine zwingende Fördervoraussetzung. Ob und in welchem Rahmen eine Kommune ein neues ländliches Entwicklungskonzept beauftragt, sollte sie davon abhängig machen, inwieweit eine solche konzeptionelle Grundlage für die Kommune von strategischem und praktischem Nutzen ist.

3. Verfahren 2018

3.1 Einplanungskontingent

Das Einplanungskontingent wird nachgereicht, sobald der Entwurf des Bundeshaushalts vorgelegt wird.

3.2 Fördergegenstände

Die Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und auf Grundlage der Gemeinschaftsaufgabe Agrarwirtschaft und Küstenschutz (GAK), Förderbereich 1, Nr. 4.0 (Dorfentwicklung). Gegenstände der Zuwendungen im Rahmen der Dorferneuerung sind:

3.2.1 Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Die Änderung/Umnutzung oder Errichtung von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde oder Dritter anstelle der Gemeinde kann gefördert werden. Bei den Gemeinschaftseinrichtungen handelt es sich um öffentlichen Zwecken dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen, die die soziale, kulturelle oder allgemeine Grundversorgung der Bewohner des Dorfes gewährleisten.
- (2) Die durch Verpachtung und/oder Vermietung genutzten Flächen dürfen in die Bemessungsgrundlage insoweit einbezogen werden, als dies zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist und es sich dabei um untergeordnete Anteile (bis höchstens 20 % der Grundfläche oder der zuwendungsfähigen Ausgaben) handelt. Die aus dieser Nutzung erwarteten Einnahmen sind zuschussmindernd zu berücksichtigen.

- (3) Die Änderung/Umnutzung vorhandener dörflicher Bausubstanz und bestehender Gemeinschaftseinrichtungen hat Fördervorrang. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich dabei typischerweise um Gebäude handelt, die wegen ihrer städtebaulichen, geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten werden und/oder wenn der Betrieb in ehrenamtlicher Trägerschaft erfolgt.

3.2.2 Öffentlicher Raum

Gefördert werden können die

- (a) Herstellung oder Änderung und Einrichtung dörflicher Plätze, Straßen und Wege zur dorfgemäßen Gestaltung des Ortsbildes und zur Schaffung neuer Kommunikationszentren,
- (b) Herstellung oder Änderung von Grünanlagen, sofern diese ähnliche soziale Funktionen erfüllen wie die unter (a) genannten Plätze.

3.2.3 Private Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Dorferscheinungsbildes

Private Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden und der dazugehörigen Hof-, Garten und Grünflächen können gefördert werden. Ziel ist es, die ländliche Bausubstanz mit ortsbildprägendem und regionaltypischem Charakter zu stärken.

3.2.4 Abriss von Bausubstanz im Innenbereich unter Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe

Der Abriss leerstehender, nicht erhaltenswerter Gebäude mit anschließender Nutzung des Grundstückes im Sinne der Dorfentwicklung (z. B. Schaffung neuer Baumöglichkeiten, Anlage dauerhafter Grünflächen) ist förderfähig. Ziel ist es, städtebauliche Missstände zu bewältigen und eine geordnete städtebauliche Innenentwicklung zu schaffen, insbesondere an exponierten, ortsbildprägenden Lagen in den Ortskernen.

3.3 Förderbedingungen

3.3.1 Zuwendungsvoraussetzung

Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der im NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ definierten Gebietskulisse Ländlicher Raum in Orten oder Ortsteilen bis zu 10.000 Einwohnern. Dabei ist auf den zusammenhängend bebauten Siedlungsbereich abzustellen.

3.3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Private. Gemeinden und Gemeindeverbände können nach Maßgabe von Nr. 12 VVG zu §§ 44 LHO die Mittel an Dritte weiterleiten. Die Anträge Privater sind über die Gemeinden zu stellen.

3.3.3 Finanzierungsart

- (1) Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände beträgt 65 v. H. .
- (2) Der Fördersatz für Maßnahmen Privater beträgt 35 v.H..
- (3) Zuwendungen werden ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben als Zuschüsse bewilligt. Eine Darlehensförderung ist weder an die Erstempfänger noch von den Erstempfängern an die Letztempfänger der Zuwendung zulässig.

3.3.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die den Gemeinden und den Privaten für die Vorbereitung und Durchführung der dörflichen Entwicklung und Erneuerung entstehen. Dazu gehören insbesondere die fiktiven Ausgaben des bürgerschaftlichen Engagements nach Nr. 2.3.2 VVG zu §§ 44 LHO. Bei freiwilligen unentgeltlichen Arbeiten können 15 € je Arbeitsstunde angesetzt werden.
Als Richtschnur für Einzelfall- und Ausnahmeentscheidungen gem. Nr. 4 der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem

Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Heimat- Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28. Dezember 2017 gilt:

Die freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten von Architekten und Ingenieuren können höchstens mit dem Mindestwert der Honorarzone bei den anzurechnenden Kosten nach HOAI angesetzt. Freiwillige unentgeltliche Arbeiten von Fachfirmen können maximal auf der Grundlage der DIN 276 i. V. m. den Kostenwerten des Baukosteninformationsdienstes mit dem anteiligen Wert von 70 % in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die Zuwendung nicht die Summe der tatsächlichen Ausgaben überschreitet.

Der Verpflichtungsrahmen wird nachgereicht, sobald der Entwurf des Bundeshaushalts vorgelegt wird.

Die Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich

- für Maßnahmen der Gemeinden höchstens 250.000 Euro
- für Maßnahmen Privater höchstens 50.000 Euro.

(2) Nicht zuwendungsfähig sind:

- (a) Personal- und Sachausgaben der Gemeinden / GV,
- (b) die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwaltung oder Vorfinanzierung der Fördermittel,
- (c) die Ausgaben, die ein anderer Träger der Maßnahme zu tragen hat,
- (d) die Förderausschlüsse nach Nr. 4.2.2 des GAK Rahmenplans.

3.3.5 Zweckgebundene Einnahmen

(1) Zweckgebundene Einnahmen sind insbesondere:

- (a) Die (Förder-) Mittel Dritter zur Finanzierung der Maßnahmen (z. B. Mittel für den Wohnungsbau, Mittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, Mittel der Verbesserung zur regionalen Wirtschaftsstruktur).
- (b) Die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (§§ 6, 8 KAG) mit ihrem Kostendeckungsanteil.

(c) Die Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die dem Vermögen der Maßnahme zugeordnet sind und mit Fördermitteln erworben wurden. Erfolgt der Grunderwerb zur Zwischenfinanzierung im Wege von Zinszuschüssen, sind die über den Erwerbspreis einschließlich der Nebenkosten hinausgehenden Einnahmen zur Finanzierung der Maßnahme anzusetzen.

(2) Keine zweckgebundenen Einnahmen sind zweckgebundene Geldspenden. Sie bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit ein Eigenanteil von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Maßnahme nachgewiesen wird.

3.4 Vorlagetermin

Vorlagetermin für den Programmvorschlag ist

.....

Es sind nur solche Maßnahmen zur Förderung vorzuschlagen, deren Antragsunterlagen **vollständig** vorliegen und geprüft wurden. Der Programmvorschlag soll berücksichtigen, in welchem Umfang Dorferneuerungsmaßnahmen aus Entwicklungskonzepten hergeleitet werden, die unter Beteiligung der Bevölkerung von den Städten und Gemeinden erarbeitet worden sind.

Die Einplanungsgespräche werden voraussichtlich terminiert. Die Terminabsprachen erfolgen zu gegebener Zeit.

4. Programm

Das Ministerium stellt die Vorschläge der Bezirksregierungen zum Programm zusammen und gibt das Dorferneuerungsprogramm bekannt. Die Bezirksregierungen teilen den Gemeinden die zur Förderung eingeplanten Maßnahmen mit den dazu gehörenden Finanzhilfen mit. Eine Änderung nach Programmveröffentlichung ist nur ausnahmsweise möglich.